

## Anlage 14

### 1 Nachweisführung Mindestanforderungen

#### 1.1. Erklärung der REACH-Konformität:

In den angebotenen Produkten sind nach aktuellem Kenntnisstand keine der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ vorhanden, die auf der sog. „Kandidatenliste“ der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aufgeführt sind.

Außerdem ist uns die Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung bekannt und teilen der Landeshauptstadt Stuttgart unaufgefordert und umgehend mit, falls nach neuem Kenntnisstand „besonders besorgniserregende Stoffe“ über dem Grenzwert von 0,1% (Massenprozent) in unseren Produkten enthalten sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Liste unterjährig erweitert werden kann und daher auch unterjährig eine Meldung erforderlich sein kann.

Wir bestätigen somit, dass alle angebotenen Produkte der REACH-Verordnung entsprechen. Das Nichteinhalten der REACH-Verordnung führt zum Angebotsausschluss.

#### 1.2. Einhaltung des STANDARD 100 by OEKO-TEX®<sup>1</sup>

Bitte zutreffendes ankreuzen; die Nachweisführung kann durch die Zertifizierung oder eine gleichwertige Eigenerklärung durchgeführt werden.

##### Nachweis 1: STANDARD 100 by OEKO-TEX®

Der Nachweis wird mindestens durch den STANDARD 100 by OEKO-TEX® erbracht. Durch das uns/ mir vorliegende Zertifikat bestätige ich/wir, dass der Auftrag gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen besonderen Auftragsausführungsbestimmungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der Mindeststandards des STANDARD 100 by OEKO-TEX® erbracht werden. (Beachtung der Ausnahmen<sup>1</sup>) Die entsprechenden Zertifikate können auf Anfrage der Landeshauptstadt Stuttgart vorgelegt werden.

Sofern der Nachweis 1 für **alle Stoffe** erfüllt werden kann, weiter mit Punkt 2 *Vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags*

Der Nachweis durch den STANDARD 100 by OEKO-TEX® kann für nahezu alle Stoffe erbracht werden. Für die nachfolgend zu benennenden Stoffe, kann kein Zertifikat erbracht werden. Für diese Stoffe füllen wir die Eigenerklärung „Nachweis 2: gleichwertige Nachweisführung“ aus. Bitte nachfolgend die Stoffe nennen, die über keine OEKO-TEX®-Zertifizierung verfügen, aber dem Standard gleichwertig entsprechen.

---

---

---

---

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Waben-Plissees

## Nachweis 2: gleichwertige Nachweisführung

Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht, da ein OEKO-TEX 100-Zertifikat nicht vorgelegt werden kann.

Daher sichere/n ich/wir zu, den Auftrag in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen Auftragsausführungsbestimmungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der Mindeststandards, die Grenzwerte des STANDARD 100 by OEKO-TEX® gleichwertig erfüllen.<sup>1</sup>

Ich/ wir erklären hiermit, dass alle von uns angebotenen Stoffe<sup>2</sup> bzw. die in Nachweis 1 benannten Stoffe den Bedingungen und Kriterien gemäß Anhang 4 (Grenzwerte und Echtheiten) und Anhang 5 (Einzelsubstanzen), herausgegeben von der OEKO-TEX Service GmbH, erfüllen und damit gleichwertig sind.

Die einzuhaltenden Grenzwerte beziehen sich auf die *Produktgruppe IV der Ausstattungsmaterialien* gemäß dem STANDARD 100 by OEKO-TEX®.

Es ist die jeweils gültige Fassung zu Ausschreibungsbeginn gültig.

### **2 Vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags:**

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages. Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte falsche Erklärung enthält, meinen/ unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, beziehungsweise – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

---

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Waben-Plissees